Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 2

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zu einer Etataufnahme nicht geschritten werden kann und soll, wenn der Eingeklagte in der Möglichkeit ist, bei allfälliger Verurteilung das in Betracht fallende Alimente zu zahlen. Das scheint nun bei dem H. vorhanden gewesen zu sein. Der Betreffende behauptete nun zwar, daß er bereits einen Betrag monatlich an seine Mutter leiste. Es ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß H., wenn er im Paternitätshandel verurteilt wird, vorab für sein Kind pflichtig ist und erst nachher für seine Mutter. Bei gutem Willen kann er übrigens bei seinen Lohnverhältnissen beiden Verpflichtungen gerecht werden.

Also war eine Etataufnahme des Kindes schon aus diesen vorstehenden Gründen nicht zulässig. Dann kommt noch dazu, daß auch die Mutter etwas leisten kann. Es ist nirgends gesagt, daß sie nicht arbeitsfähig sei. Sie wird zwar als liederliche, gewissenlose und pflichtvergessene Person geschildert. Laut den Akten ist sie schon viermal mit dem Strafrichter in Berührung gekommen. Aber man ist noch nie armenpolizeilich gegen sie vorgegangen. Sie ist jedenfalls liederlich und pflichtvergessen. Aber das ist kein Grund, sie gewissermaßen in ihrer Pflichtvergessenheit noch zu bestärken dadurch, daß man ihr kurzerhand die Kosten für eine der Folgen ihres Leichtsinns (nämlich für ihr außereheliches Kind) abnimmt und sie im übrigen ihrer Wege gehen läßt. Ein solches Vorgehen würde allerdings dazu beitragen, die sonst schon großen Armenlasten in unserm Kanton noch zu vermehren. Es ist im übrigen alter Grundsatz und alter Usus, daß, wo pflichtige Personen vorhanden sind, die bei gutem Willen für ihre Pflicht aufkommen könnten, erst dann zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten geschritten werden darf, wenn die vom Armenpolizeigesetz gebotenen Mittel und Maßnahmen, um den Betreffenden den fehlenden guten Willen beizubringen, erfolglos angewendet worden sind.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, 1927, Heft 6.) A.

Literatur.

Die Sicherung der Krankenpflege und der Geburtshilfe in den Gebirgsgegenden unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Von Dr. jur. Hünerwadel, Fürsprecher, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung. Verlag von Stämpfli & Co., Bern. 81 Seiten. Preis 4 Fr.

Mit Nachdruck ist in der letzten Zeit auf die Entvölkerung unserer Gebirgsgegenden hingewiesen worden, und man sucht gegenwärtig eifrig nach Mitteln, um diesem Uebel entgegenzuwirken. Eine der wirksamsten Maßnahmen gegen diese Entvölkerung ist wohl in der umfassenden Kranken- und Wöchnerinnenfürsorge in den Gebirgsgegenden zu erblicken. Es war daher ein verdienstvolles Unternehmen des Verfassers, die Oeffentlichkeit zu orientieren über die Art, wie in unseren Hochtälern der Arzt- und Hebammendienst geordnet und die freiwillige und obligatorische Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung durchgeführt sind. Zur Erleichterung des Verständnisses ist der Schrift ein nach Kantonen geordnetes Verzeichnis der in den Gebirgsgegenden bestehenden privaten und öffentlichen Krankenkassen, sowie der in denselben vorhandenen Aerzte, Apotheken und Krankenanstalten angeschlossen, ebenso eine Zusammenstellung der auf Grund des Gesetzes von 1914 bis 1925 an Gebirgsgegenden ausbezahlten Bundesbeiträge und der zu ihrer Geltendmachung auszufüllenden Formulare. W.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. Herausgegeben vom Kantonalen statistischen Bureau. Heft 156. Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1925. Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1925, 234 und 22 Seiten. — — Heft 157 Beiträge zur Wirtschaftsstatistik: I. Statistik über den Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kanton Zürich 1926, II. die Wohnungserstellung in 30 Gemeinden des Kantons Zürich im Jahre 1926, III. die Weinernte im Kanton Zürich im Jahre 1926. 79 Seiten. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1927.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg.